
Finanz- und Gebührenordnung

Stand 7. April 2026

Die Finanzen des TTKV Verden e.V. sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen. Es gilt das Kostendeckungsprinzip.

Alle Finanzgeschäfte werden über die Verbandskasse abgewickelt, die vom Beauftragten für Finanzen verwaltet wird. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag in Ausnahmefällen, zeitlich befristet, genehmigt werden (z. B. Verbandsfeste).

Der gesamte Zahlungsverkehr ist über das Konto des TTKV Verden e. V. vorwiegend bargeldlos abzuwickeln. Jede Einnahme und Ausgabe ist zu belegen. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis spätestens zum 20. Dezember des auslaufenden Jahres mit dem Beauftragten für Finanzen abzurechnen.

Der TTKV Verden e. V. finanziert sich grundsätzlich durch Beiträge -und Abgaben seiner Mitgliedsvereine und durch Zuschüsse seitens des Kreissportbundes Verden.

Nach § 3 der Satzung erfüllt der TTKV Verden e.V. den Status der Gemeinnützigkeit und ist damit berechtigt, Spenden in Empfang zu nehmen.

Es gilt uneingeschränkt der „§ 16 – Finanzierung“ der Satzung-

A. BANKKONTEN DES TTKV VERDEN e.V.

Kreissparkasse Verden - IBAN.: DE67 2915 2670 0010 2534 58

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - IBAN : DE50 2569 1633 5822 4955 00

B. EINNAHMEN

1. Einnahmen aus dem Mannschaftsspielbetrieb

Für den Mannschaftsspielbetrieb gilt grundsätzlich die Gebührenordnung des TTVN.

2. Einnahmen und Zuschüsse des KSB zur Leistungsförderung, zur Lehrarbeit und zum Verwaltungsaufwand

Die Leistungsförderung finanziert sich aus zweckgebundenen Zuschüssen des KSB , durch eine Eigenbeteiligung von bis zu 25,00 Euro pro Teilnehmer bei einem Ganztags-Lehrgang (einschl. Mittagessen) und von bis zu 15,00 Euro pro Teilnehmer bei einem bis zu drei Stunden dauernden Lehrgang (Vorstandsbeschluss v. 23.04.2019).

3. Einnahmen und Gebühren die der Zustimmung des Kreisverbandstages bedürfen

3.1 Vereinsbeitrag je am Spielbetrieb teilnehmendem Verein und Spielzeit	: 30,00 Euro
3.2 Nenngeld je Erwachsenen-Mannschaft/Spielzeit (bis e. Kreisliga)	: 30,00 Euro
3.3 Nenngeld je Jugend-Mannschaft/Spielzeit (bis einschl. Kreisliga)	: 20,00 Euro
3.4 Startgeld Kreis-Individualmeisterschaften Erwachsene (je Spieler)	: 5,00 Euro
3.5 Startgeld Kreis-Individualmeisterschaften Jugend (je Spieler)	: 2,50 Euro
3.6 Startgeld Kreis-Ranglistenturnier Erwachsene (je Spieler)	: 0,00 Euro
3.7 Startgeld Kreis-Ranglistenturnier Jugend (je Spieler)	: 0,00 Euro
3.8 Nichtteilnahme am TT-Kreisverbandstag / Kreisarbeitstagung (je)	: 25,00 Euro
3.9 Ordnungsgelder, Abgaben und Gebühren: nach der Gebührenordnung des TTVN	

Die Beiträge, Startgelder, Gebühren und Ordnungsgelder werden nach der Gebührenordnung des TTVN durch den Beauftragten für Finanzen des TTKV Verden e.V. von den Vereinen angefordert und sind innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungszustellung auf ein Bankkonto des TTKV Verden e.V. zu überweisen.

C. AUSGABEN

1. Zuschüsse zu den Kreis-Individualmeisterschaften

1.1 Aufwandsentschädigung für den Ausrichter pro Tag der Veranstaltung folgender Altersklassen		
a) für Jugend- und Schüler	:	50,00 Euro
b) für Damen- und Herren	:	50,00 Euro
c) für Seniorinnen- und Senioren	:	50,00 Euro
1.2 je Mitarbeiter/Turnierleitung 15,00 Euro pro Tag	:	max. 45,00 Euro
1.3 Oberschiedsrichter pro Veranstaltungstag	:	15,00 Euro
zzgl. Kilometergeld pro gefahrene Km	:	0,30 Euro

2. Gruppenleiter (Spielleiter)

Aufwandsentschädigung pro Gruppe 20,00 Euro	:	max. 60,00 Euro
---	---	-----------------

3. Zuschüsse zu den Kreis-Mini-Meisterschaften

3.1 Aufwandsentschädigung für den Ausrichter pro Tag	:	50,00 Euro
3.2 Mitarbeiter / Turnierleitung	:	siehe Nr. 1.2

4. Zuschüsse zu den Ranglisten-Turnieren

4.1 Aufwandsentschädigung für den Ausrichter pro Tag	:	50,00 Euro
4.2 Mitarbeiter / Turnierleitung / Oberschiedsrichter	:	siehe Nr. 1.2 / 1.3

5. Zuschüsse zu den Kreispokal-Endspielen

5.1 Aufwandsentschädigung für den Ausrichter	:	50,00 Euro
5.2 für die Leitung der Veranstaltung	:	15,00 Euro

6. übrige Zuschüsse / Kostenübernahme

Der TTKV Verden e. V. übernimmt für seine Veranstaltungen die Kosten für Bälle, Pokale und Urkunden.

7. Übernahme von Startgeldern und Bezuschussung für Veranstaltungen auf höheren Ebenen und genehmigten Vergleichskämpfen

- 7.1 Kostenerstattung (Startgeld) zu Bezirks-Meisterschaften, Bezirks-Ranglisten-tournieren und genehmigten Kreisvergleichswettkämpfen.
- 7.2 Teamleiter: entsprechend der Gebührenordnung (Vorstand).
- 7.3 Darüber hinaus weiterführende Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

8. Vorstand

Der TTKV Verden e.V. übernimmt folgende Kosten für die Vorstandsarbeit:

8.1 Sitzungsgeld Vorstand/geladene Teilnehmer (0,5 Tagegeld)	:	7,50 Euro
8.2 Sitzungsgeld Vorstand/geladene Teiln. (Ganztagsveranstaltung)	:	15,00 Euro
8.3 Fahrtkosten: Kilometerpauschale pro gefahrenen Kilometer	:	0,30 Euro
8.4 Kosten für die KFZ-Zusatzversicherung		

9. Zuschüsse des TTKV zur Talentförderung und Lehrarbeit

9.1 an den ausrichtenden Verein pro durchgeführte Maßnahme		
- bis zu 4 Stunden	:	10,00 Euro
- länger als 4 Stunden	:	25,00 Euro
9.2 Abrechnungen zur Talentförderung und der Aus -und Weiterbildung sind nach Durchführung der Veranstaltung / Lehrgänge umgehend auf den vorgeschriebenen Vordrucken mit dem Beauftragten für Finanzen abzurechnen.		

10. Kosten für den Verwaltungsaufwand / Informationen / Spielbetrieb / Jubiläen / Ehrungen / sonstige Anlässe

10.1 Bei Einladung des TTKV Verden zum 25-jährigen Tischtennis-Spartenjubiläum	:	40,00 Euro
10.2 Bei Einladung des TTKV Verden zum 50-jährigen Tischtennis-Spartenjubiläum	:	75,00 Euro
10.3 Sonstige Anlässe - bis maximal	:	100,00 Euro
10.4 Entschädigung für den TTKV-Einsatz privater EDV-Geräte pro Punktspielsaison an jedes Vorstandsmitglied, auch bei mehrfachen Funktionen jeweils	:	25,00 Euro
Ausgaben für Verbrauchsmaterial (z.B. Druckerpapier, Druckerpatronen) können mit Beleg-Vorlage gesondert abgerechnet werden.		

11. Genehmigung von Ausgaben

Einzelne Ausgaben, die 300 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des TTKV-Vorstandes. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Genehmigungspflicht zu umgehen.